

## INFORMATION

### Unterbringung von Asylwerbern im Rahmen der Grundversorgung

#### I. Rechtliche Grundlagen

---

Die Grundversorgung von Asylwerbern und anderen hilfsbedürftigen Fremden wird durch die Grundversorgungsvereinbarung (GVV) zwischen Bund und Ländern gem. Art. 15a B-VG, dem Grundversorgungsgesetz - Bund 2005 (GVG-B 2005) und durch eigene Grundversorgungsgesetze der Bundesländer geregelt. Während die Landesgrundversorgungsgesetze sowie das GVG-Bund Rechtsansprüche von hilfs- und schutzbedürftigen Personen regeln, regelt die GVV nur die Kompetenzaufteilung und die Verrechnung der Kosten zwischen Bund und den Bundesländern.

Die Grundversorgung sichert, im Rahmen der bestehenden verfassungsrechtlichen Kompetenzbereiche, die vorübergehende Versorgung hilfs- und schutzbedürftiger Fremder mit elementaren Leistungen, wie etwa Unterkunft, Verpflegung oder Krankenversicherung.

Auf Grundlage der GVV ist ein gemeinsames Grundversorgungsmodell zwischen dem Bund und den Ländern vorgesehen, welches einheitlich und partnerschaftlich durchgeführt werden soll. Darüber hinaus soll dadurch eine regionale Überbelastung vermieden und Rechtssicherheit für die betroffenen Fremden geschaffen werden.

Zielgruppe der Grundversorgung sind hilfs- und schutzbedürftige Fremde. Der Bund leistet im Wesentlichen die Grundversorgung für Asylwerber im Zulassungsverfahren in den Betreuungseinrichtungen des Bundes, während die Betreuung und Versorgung der übrigen hilfs- und schutzbedürftigen Fremden den Bundesländern zukommt.

#### II. Leistungen der Grundversorgung

---

Der Umfang der zwischen Bund und Ländern verrechenbaren Grundversorgungsleistungen ergibt sich aus Art. 6 und 7 GVV. Hinsichtlich der Grundversorgungsleistungen sieht die GVV in Art. 9 Kostenhöchstsätze vor, welche für die Verrechnung zwischen dem Bund und den Ländern relevant sind. Insbesondere umfasst die Grundversorgung neben der geeigneten Unterbringung und angemessenen Versorgung, die Bezahlung von Krankenversicherungsbeiträgen, Information, Beratung und soziale Betreuung durch geeignetes Personal, die Übernahme der Kosten für Transporte, Schulbedarf, Bekleidung, Maßnahmen für pflegebedürftige Personen und bei besonderem Betreuungsbedarf, besondere zusätzliche Maßnahmen für unbegleitete Minderjährige, sowie Rückkehrberatung, Rückreisekosten und einmalige Überbrückungshilfe bei freiwilliger Rückkehr.

### III. Unterbringungsarten

---

- Individuelle Unterbringung:

Bei der individuellen Unterbringung mietet der Asylwerber selbständig eine Wohnung an. Auch die Verpflegung obliegt dem Asylwerber hier selbst. Unter Vorlage des Mietvertrages erhält eine Einzelperson € 110,- pro Monat, eine Familie (ab 2 Personen) erhält € 220,- pro Monat für die Miete. An Verpflegungsgeld werden pro Erwachsenem € 180,- und pro Minderjährigem € 80,- pro Monat ausbezahlt.

- Organisierte Unterbringung:

Bei der organisierten Unterbringung wird dem Asylwerber ein Quartiersplatz zur Verfügung gestellt, wobei man je nach Verpflegungsform zwischen Vollversorgungs- oder Selbstversorgungsquartieren unterscheidet.

Es kann sich bei dieser Unterbringungsform auch um selbständige Wohneinheiten (Wohnungen) handeln, die entsprechend betreut werden (bspw. durch externe Dienstleister, NGOs, etc.). Dabei handelt es sich meist um Selbstversorgungsquartiere; den Bewohnern wird hierfür monatlich ein Verpflegungsgeld ausbezahlt.

Bei dieser Unterbringungsform steht dem Quartiergeber ein **Tagsatz bis zu € 19,-** für Unterbringung und Verpflegung zu, wobei hier gewisse Mindeststandards für die Quartiere in Bezug auf Ausstattung, Verpflegung, Sicherheit, etc. zu beachten sind.

### IV. Mindeststandards

---

Maßstab für die Qualität in Grundversorgungsquartieren ist eine der Aufnahmerichtlinie und der Grundversorgungsvereinbarung entsprechende Unterbringung unter Achtung der Menschenwürde, wobei die für die Gewerbetreibenden relevanten Gesetze, wie z.B. Brandschutz, Hygiene, gewerbe- und baurechtliche Vorgaben heranzuziehen sind. Auch wenn Beherbergung nicht unter die Gewerbeordnung fällt – etwa dann, wenn diese durch NGOs organisiert wird, sind dieselben Bestimmungen im Rahmen von baurechtlichen Nebengesetzen zu berücksichtigen.

Darüber hinaus wurden im Rahmen von Arbeitsgruppen von Bund und Ländern gemeinsame **Mindeststandards für organisierte Quartiere und die Sozialbetreuung in den Ländern** erarbeitet, um so eventuelle Qualitätsunterschiede möglichst zu vermeiden und einen einheitlichen Mindeststandard in allen Quartieren und der Betreuung sicherzustellen. Das Ergebnis wurde im Rahmen der FlüchtlingsreferentInnenkonferenz im September 2014 beschlossen.

Unter anderen sind folgende **Ausstattungsmerkmale** bei organisierten Quartieren zu beachten:

- **Erreichbarkeit** von öffentlichen Verkehrsmitteln bzw. Einrichtungen für den täglichen Bedarf
- Pro Person ist eine **Mindestfläche von 9 m<sup>2</sup>**, für zwei Personen 15 m<sup>2</sup>, für jede weitere Person 5 m<sup>2</sup> zur Verfügung zu stellen. Nach Möglichkeit sind den Bewohnern **Gemeinschaftsflächen** innerhalb und außerhalb des Objektes anzubieten.
- Jede **Wohneinheit** ist mit Garderobe, Tisch, jeweils pro Person ein Bett (inkl. Bettwäsche, Polster, Decke), Kasten und Sessel auszustatten.
- Bei der **Belegung** der Zimmer wird auf ethnische, sprachliche und religiöse Unterschiede sowie Familieneinheiten Bedacht genommen.
- Bei gemeinschaftlicher Nutzung von **Sanitäranlagen** sind diese nach Geschlechtern zu trennen und haben abschließbar zu sein.
- Für je höchstens 8 Personen ist eine Dusche, ein Waschtisch sowie eine WC-Anlage zur Verfügung zu stellen.
- Zur Wäschereinigung werden **Waschmaschinen** und Trockenmöglichkeiten in ausreichender Menge/Größe zur Verfügung gestellt.
- Bei **Vollversorgerquartieren** ist auf abwechslungsreiche und ausgewogene Mahlzeiten zu achten, wobei das Mittagessen jedenfalls eine warme Mahlzeit sein muss und auf besondere Essensvorschriften (Religion, Unverträglichkeiten) Rücksicht genommen werden muss.
- Bei **Teil- und Selbstversorgung** wird je 12 Personen zumindest ein Herd mit 4 Kochplatten samt Backrohr, ein Kühlschrank und Gefriermöglichkeit sowie Spülen, Küchenschrank und Geschirr zur Verfügung gestellt.
- Darüber hinaus bestehen gewisse **Informations- und Betreuungspflichten** seitens des Quartiergebers (Hausordnung, Meldewesen, Sicherheit, etc.).
- Die soziale Betreuung im Rahmen der Leistung Information, Beratung, Betreuung werden wird von Seiten der Grundversorgungstelle des jeweiligen Bundeslandes sichergestellt, organisiert und überprüft.

## V. Gemeinnützige Beschäftigung

---

Im Rahmen der Grundversorgung betreute Asylwerber können mit ihrem Einverständnis für Hilfstätigkeiten im Zusammenhang mit ihrer Unterbringung (Reinigung, Küchenbetrieb, Transporte, Instandhaltung, etc.) und für gemeinnützige Hilfstätigkeiten bei Gebietskörperschaften (z.B. Landschaftspflege, Betreuung von Park- und Sportanlagen, Unterstützung in der Administration) herangezogen werden (vgl. § 7 Abs. 3 GVG-B 2005).

Diese Tätigkeiten begründen kein Dienstverhältnis und somit ist keine Beschäftigungsbewilligung erforderlich. Weiters liegt keine Pensions-, Kranken-, Unfallversicherungs- und Einkommenssteuerpflicht vor.

Für diese Tätigkeiten wird ein Anerkennungsbeitrag gewährt, der sich üblicherweise in einer Größenordnung von € 3 bis € 5 pro Stunde bewegt.